

**Erläuterungen zum Entwurf eines  
Kärntner Betreiberpflichten- und Umweltschutzgesetzes und einer  
Änderung des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes**

**I. Allgemeiner Teil**

1. Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es, das über diverse Landesgesetze zerstreute unionsrechtliche Umweltrecht, soweit es in die Zuständigkeit des Landes fällt, zusammenzufassen und somit einen Beitrag zur zumindest quantitativen Deregulierung des Kärntner Landesrechts zu leisten. Ähnliche Zielsetzungen verfolgen das
  - Burgenländische IPPC-Anlagen-, Seveso-III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz – Bgld ISUG
  - Oö Umweltschutzgesetz 1996 – Oö. USchG
  - Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UUIG
  - Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz
  - (Vbg) Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt.
2. Zu diesem Zweck sollen insbesondere das Kärntner IPPC-Anlagengesetz (das defacto nur Massentierhaltungsbetriebe betrifft), das Kärntner Seveso-BetriebeGesetz (keine Betriebe) und das Kärntner IAS-Begleitgesetz (derzeit in Begutachtung) sowie die Umwelthaftung, soweit sie den Bodenschutz betrifft, in einem Gesetz zusammengefasst werden. Ergänzt werden diese Regelungen um Bestimmungen über Begleitmaßnahmen zur sogenannten Nagoya-Verordnung (EU) Nr. 511/2014. Das Gesetz ist in Modulbauweise konzipiert, sodass es beliebig erweiterbar ist, sollten weitere EU-Normen umzusetzen sein bzw. Begleitmaßnahmen zu Verordnungen (EU) notwendig sein, die zu keiner anderen landesgesetzlichen Vorschrift „dazupassen“ oder deren Anwendungsbereich im Einzelfall schwer abgrenzbar ist.
3. Die Änderung des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes ergibt sich dadurch, dass, nachdem im derzeitigen Kärntner IPPC-Anlagengesetz auch eine Bestimmung über die Umwelthaftung für Bodenschäden enthalten ist, die „landesrechtlichen“ Bodenschäden (durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Gentechnik [derzeit noch nicht umgesetzt] und durch IPPC-Anlagen) in dieser Bestimmung konzentriert werden sollen.
4. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG (Landwirtschaft, nicht gewerblich betriebene sonstige Anlagen, Veranstaltungswesen und Naturschutz) bzw. Art. 12 Abs. 1 B-VG (Ausführungskompetenz im Elektrizitätswesen, Kulturpflanzenschutz und im Krankenanstaltenwesen).

**II. Besonderer Teil**

**1. Zum Abschnitt I:**

Dem modularen Konzept dieses Gesetzes entsprechend enthält dieser Abschnitt gemeinsame Bestimmungen, die sich normalerweise am Ende eines Gesetzes befinden, wie Verweisungen (§ 3) und Umsetzungshinweise (§ 2), damit das Gesetz beliebig erweiterbar ist, ohne Umparagrafierungen vornehmen zu müssen.

§ 1 enthält eine abstrakte Umschreibung des Regelungsbereiches der einzelnen Abschnitte des Gesetzes und § 4 regelt für alle Abschnitte dieses Gesetzes die Behördenzuständigkeit.

**2. Zum Abschnitt II (IPPC-Anlagen):**

Dieses Gesetz entspricht im Wesentlichen dem geltenden Kärntner IPPC-Anlagengesetz, LGBl. Nr. 52/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2/2014, und zwar

alt	neu
§ 1	§ 5
§ 2	§ 6
§ 3	§ 7
§ 4	§ 8
§ 4a	§ 9
§ 4b	§ 10
§ 5	§ 11
§ 6	§ 12
§ 6a	§ 13
§ 6b	§ 14
§ 7	§ 15
§ 8 Abs. 1	§ 4 Z 1
§ 8 Abs. 2	§ 16
§ 9	§ 17
§ 9a	§ 20
§ 9b	§ 36
§ 10	§ 18
§ 11	§ 19
§ 12	§ 3
§ 13	§ 2
§ 14	gegenstandslose Übergangsbestimmung

Über die Anpassung der Verweisungen an die geänderten Bezeichnungen der Paragraphen, Absätze und der Literae hinaus werden im Gesetzestext selbst folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Im § 8 Abs. 2 (§ 4 Abs. 2 alt) werden die Anforderungen an die Kundmachung des Vorhabens insofern geändert, dass anstatt des Verweises auf § 44a Abs. 3 AVG nunmehr eine eigenständige Regelung vorgenommen wird.

Diese Änderung erfolgt aufgrund einer Anregung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, wonach die geltende Regelung für einen Massentierhaltungsbetrieb finanziell zu aufwendig sei, zumal der Betrieb nur lokale Auswirkungen hat. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht einer Anregung der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Landesregierung.

- b) Im Vorbegutachtungsverfahren wurde angeregt, die Parteistellung der Öffentlichkeit auf allgemeine öffentliche Interessen zu beschränken. In allen anderen Bundesländern und in den Bundesregelungen entspricht die Parteistellung der Nachbarn jener nach der GewO 1994. Nur im Vorarlberger Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt haben Nachbarn bei IPPC-Anlagen keinerlei Parteistellung.

Eine Einschränkung der Parteistellung der Nachbarn erscheint bei der gleichzeitig verpflichtenden Parteistellung der Umweltorganisationen gleichheitsrechtlich bedenklich. Hingegen wird die Parteistellung der Umweltorganisationen im Einklang mit den Regelungen der anderen Bundesländer im Sinne der sogenannten Aarhuskonvention auf die Einhaltung der Umweltvorschriften beschränkt (betreffend § 8 Abs. 6 und 7).

- c) § 8 Abs. 11 (§ 4 Abs. 11 alt) wurde nur hinsichtlich der Formulierung geändert.

- d) § 11 Abs. 2 (5 Abs. 2 alt) wurde insofern an die Industrieemissionen-Richtlinie angepasst, als die Z 12 (lit. 1 alt) nicht mehr Z 12 des Anhangs III der IE-Richtlinie entsprach (Redaktionsversehen).

Berücksichtigt wurde in der Einleitung dieser Bestimmung weiters, dass Anhang III der Industrieemissionen-Richtlinie nur anzuwenden ist, wenn die beste verfügbare Technik in keiner einschlägigen BVT-Schlussfolgerung beschrieben ist (Art. 14 Abs. 5

Industrieemissionen-Richtlinie) oder wenn keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen oder wenn diese nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen abdecken (Art. 14 Abs. 6 der Industrieemissionen-Richtlinie).

- e) § 15 (§ 7 alt) – betreffend die Überprüfung und Aktualisierung der Bewilligungsaufgaben wird auf Anregung ein Vorbegutachtungsverfahren nach dem Muster des § 81b GewO 1994 ausgestaltet, weil mit der bisherigen Regelung ein zusätzlicher Zeitbedarf und Kosten für die Landesverwaltung verbunden sein sollen.
- f) § 17 Abs. 2 (§ 9 Abs. 2 alt) letzter Satz – der eine Befreiung von der Verpflichtung, einen Inspektionsplan zu erstellen enthielt, wenn in Kärnten keine IPPC-Anlagen bestehen, entfällt, da mittlerweile bekannt ist, dass in Kärnten mehrere Massentierhaltungsbetriebe in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallen. Auf Anregung im Vorbegutachtungsverfahren wurden überdies punktuelle Anpassungen an § 82b GewO 1994 vorgenommen. Dem Wunsch, am Inspektionsplan des Bundes gemäß § 63a Abs. 2 und § 3 AWG 2002 teilzunehmen, kann, wie schon bei der letzten Novelle ausgeführt wurde, aus verfassungsrechtlichen Gründen (=Delegierung von Rechtsetzungsbefugnissen) nicht gefolgt werden.
- g) In den Strafbestimmungen entfallen die Bestimmungen für die Umwelthaftung, weil diese Bestimmungen in den IV. Abschnitt dieses Gesetzes verschoben wurden.

Daneben wurden konsequent das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Bewilligung“ ersetzt (außer bei Verweisungen auf § 21a IG-L, weil dieser von „Genehmigung“ spricht) und punktuell der Richtlinienentwurf in die Österreichische Rechtssprache übertragen.

### 3. Zum III. Abschnitt (Seveso-Betriebe):

Dieses Gesetz entspricht im Wesentlichen dem geltenden Kärntner Seveso-Betriebsgesetz 2015, LGBl. Nr. 68/2015, und zwar

alt	neu
§ 1	§ 21
§ 2	§ 22
§ 3	§ 23
§ 4	§ 24
§ 5	§ 25
§ 6	§ 26
§ 7	§ 27
§ 8	§ 28
§ 9	§ 29
§ 10	§ 30
§ 11	§ 31
§ 12	§ 32
§ 13	§ 33
§ 14	§ 34
§ 15	§ 4 Z 1
§ 16	§ 35
§ 17	Übergangsbestimmung (Art. V Abs. 4)
§ 18	§ 3
§ 19	Übergangsbestimmung (Art. V Abs. 2 und 3)

Neben der Anpassung an die geänderten Paragraphenbezeichnungen wurden im Gesetzestext folgende Änderungen vorgenommen:

- a) § 22 (§ 2 alt) wurde um einen Verweis auf sonstige Begriffsbestimmungen der Seveso-III-Richtlinie ergänzt (Abs. 2 neu) sowie die Begriffsbestimmung des § 22 Abs. 1 Z 9 (§ 2 Abs. 9 alt) an die Gewerbeordnungsnovelle BGBl I Nr. 155/2015 angepasst.
- b) § 31 (§ 11 alt) wird um einen neuen Abs. 4 ergänzt, der vorsieht, dass das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren für Anlagen, die nicht in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für Seveso-III-Anlagen fallen, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für diese Anlage, gegebenenfalls (falls die K-BO 1996 nicht anwendbar ist) in einem sonstigen Genehmigungsverfahren (GewO 1994, AWG 2002) durchzuführen ist. Die Salvatorische Klausel zugunsten bundesgesetzlicher Vorschriften ist dem Umstand geschuldet, dass derzeit nicht abzusehen ist, wohin sich die angesagte Verfahrenskonzentration im Gewerbeverfahren entwickeln wird.
- c) § 32 Abs. 3 (§ 12 Abs. 3 alt) wurde um eine Bestimmung ergänzt, dass kein Inspektionsplan zu erstellen ist, wenn es in Kärnten (wie derzeit) keine Seveso-III-Betriebe gibt, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Auch hier wurden das Wort „Genehmigung“ durch „Bewilligung“ ersetzt und Anpassungen an die österreichische Rechtssprache vorgenommen.

#### **4. Zum IV. Abschnitt (Umwelthaftung für Schädigungen des Bodens):**

Da das geltende Kärntner IPPC-Anlagengesetz Bestimmungen über die Umwelthaftung für Schädigungen des Bodens enthält, wird die Gelegenheit ergriffen und alle Boden-Umwelthaftung-Bestimmungen im Kärntner Landesrecht an einem Ort zusammengeführt:

- § 9b (alt) Kärntner IPPC-Anlagengesetz (K-IPPC-AG)
- § 12d Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz und (K-LPG)
- § 14a Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz – K-GtVG (derzeit Regierungsvorlage).

§ 36 Abs. 1 legt im Anwendungsbereich des Gesetzes fest, wobei die Z 1 bis 3 den jeweiligen Abs. 1 der oben genannten Bestimmungen entsprechen. Die Abs. 2 und 3 bestimmen wie bisher, dass die Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes anwendbar sind und welche Abweichungen dabei zu beachten sind.

§ 37 enthält die bisher in § 13 Abs. 1 lit. a und Abs. 2a und 2b K-LPG, § 10 Abs. 1 lit. e bis f und Abs. 2a K-IPPC-AG enthalten gewesenen sowie gemäß § 14b K-GtVG geplanten Strafbestimmungen.

#### **5. Zum V. Abschnitt (IAS-Verordnung):**

Diese Bestimmungen entsprechen, bis auf eine kleine Formulierungsänderung im § 37 Abs. 1 (neu), dem Begutachtungsentwurf für ein IAS-Begleitgesetz, das sich derzeit auf den Weg zur Begutachtung befindet, und zwar entsprechen

alt	neu
§ 1	§ 38
§ 2	§ 4 Z 2
§ 3	§ 39
§ 4	§ 40

#### **6. Zum VI. Abschnitt (Nagoya-Verordnung):**

Mit der sogenannten Nagoya-Verordnung wird seitens der Europäischen Union das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Verteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile für die EU umgesetzt.

Nach Ansicht des BMLFUW im Schreiben vom 6. September 2016, BMLFUW-UW.1.5.13/0026-I/9/2016, sei die Entnahme von genetischen Ressourcen im Wesentlichen von naturschutzrechtlicher Relevanz, daher wären von den Ländern im Wesentlichen folgende Veranlassungen zu treffen (vgl. auch das Protokoll der Landesnaturschutzreferentenkonferenz am 30. Mai 2016 in St. Pölten, TOP 9):

- a) Art. 4 der Verordnung: Genehmigung der Entnahme bzw. Bestätigung der rechtmäßigen Entnahme genetischer Ressourcen (wohl für dem K-NSG 2002, dem K-JG 2000 oder dem K-FG unterliegende Arten)
- b) Art. 5: Auf Antrag des Sammlungsinhabers sind Sammlungen von Proben genetischer Ressourcen in ein Register der Europäischen Kommission einzutragen. Der Mitgliedstaat hat die Voraussetzungen für

die Aufnahme in das Register zu prüfen, regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu treffen.

c) Art. 6: jeder Mitgliedstaat hat die Behörden, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind, zu bezeichnen (und der Kommission mitzuteilen).

d) Art. 7: Es sind Erklärungen einzuholen, dass die Bestimmungen des Art. 4 eingehalten werden. Die Behörde hat Informationen an die Informationsstelle nach dem Nagoya-Protokoll zu übermitteln und mit dieser zusammenzuarbeiten.

e) Art. 9 und 10: Kontrolle der Einhaltung der Art. 4 und 7 durch die Nutzer (Art. 9) und Führung von Aufzeichnungen über die Kontrollen (Art. 10).

f) Festlegung von Sanktionen für Verstöße gegen Art. 4 und 7.

Es wird davon ausgegangen, dass es für die Regelungszuständigkeit des Landesgesetzgebers ausreichend ist, die Behördenzuständigkeit und Strafbestimmungen vorzusehen, weil sich Art. 4 der Verordnung an die Nutzer richtet und nicht an den Mitgliedstaat.

Zu Art. 5 stellt sich die Frage, worauf sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers stützen soll, da unter „Sammlung“ ein angesamelter und aufbewahrter Satz von gesammelten Proben genetischer Ressourcen und dazugehöriger Informationen zu verstehen ist (Art. 3 Z 9 der Nagoya-Verordnung) und davon ausgegangen wird, dass damit Veranstaltungen und Museen nicht gemeint sind.

Die Schaffung von Begleitmaßnahmen zu dieser Verordnung erscheint dringlich, da sich die Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens (9058/2016/ENVI vom 14.2.2017) bereits über den Stand dieser Begleitmaßnahmen erkundigt hat.

#### **7. Zu Art. II (Änderung des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes):**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes (IV. Abschnitt, § 12d = materielles Umwelthaftungsrecht, § 13 Abs. 1 lit. c und d und Abs. 2a und 2b = Strafbestimmungen, § 13a Abs. 2 Z 1a = Verweisung auf das B-UHG), die aufgehoben werden, enthalten Bestimmungen über die Umwelthaftung.

Darüber hinaus wird § 13 Abs. 5 aufgehoben, der bis zur VStG-Novelle, BGBl. I Nr. 33/2013, die Verjährungsfrist für die Verfolgungsverjährung von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert hat. Diese Bestimmung ist nun obsolet, da die Verjährungsfrist für die Verfolgungsverjährung seit 1. 1. 2014 gemäß § 31 Abs. 1 VStG generell ein Jahr beträgt.

#### **8. Zu Art. III (Übergangsbestimmungen):**

Abs. 1 betrifft das Außerkrafttreten der nunmehr im Kärntner Betreiberpflichten- und Umweltschutzgesetz vereinigten bisherigen Landesgesetze.

Abs. 2 macht, wie schon bisher § 19 Abs. 4 K-SBG 2015, die Industrieunfallverordnung 2015 des Bundes als landesgesetzliche Bestimmung für anwendbar, insbesondere, weil es derzeit keine „landesgesetzlichen“ Seveso-Betriebe gibt.

Abs. 3 enthält die Berichtspflichten der Landesregierung gemäß der Seveso-III-Richtlinie.

Abs. 4 enthält die bisher im § 17 K-SBG enthalten gewesenen Übergangsbestimmungen für Seveso-Betriebe.

Die Abs. 5 bis 6 enthalten die im Art. II der Novelle LGBl. Nr. 2/2014 enthalten gewesenen Übergangsbestimmungen für IPPC-Anlagen aufgrund der Industrieemissionen-Richtlinie.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Da dieses Gesetz lediglich der quantitativen Deregulierung dient, sind überwiegend keine Mehraufwendungen für Bund, Land oder Gemeinden zu erwarten.

Ausgenommen davon sind die IAS-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und die Nagoya-Verordnung (EU) Nr. 511/2014. Hier ergibt sich ein Mehraufwand für das Land (insbesondere für das Amt der Landesregierung), allerdings unmittelbar aus dem Unionsrecht. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden nur die aufgrund des Unionsrechts und der innerstaatlichen Kompetenzverteilung bestehenden Zuständigkeiten des Landes „verteilt“.

Auch ein allfälliger Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht für den Vollzug von Strafbestimmungen ergeben sich auf Grund von Verpflichtungen aus dem Unionsrecht.

#### **IV. Unionsrechtliche Auswirkungen**

Dieser Gesetzesentwurf dient der Zusammenfassung und Neuerlassung der landesgesetzlich umzusetzenden unionrechtlichen Umweltschutzrichtlinien und daher der Umsetzung der im § 2 des Gesetzesentwurfes angeführten Richtlinien, dh, insbesondere der

- Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EU;
- Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU,
- Umwelthaftungs-Richtlinie 2004/35/EG (betr. Bodenschutz) und
- Umgebungslärm-Richtlinie (betr. IPPC-Anlagen).

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf Begleitmaßnahmen zur sog. IAS-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 betreffend gebietsfremde invasive Arten sowie zur sog. Nagoya-Verordnung (EU) Nr. 511/2014 betreffend den Zugang zu genetischen Ressourcen.

Außerhalb dieses Gesetzes bleiben jedoch weiterhin die Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, der Umgebungslärm-Richtlinie betreffend Straßen sowie der Umwelthaftungs-Richtlinie betreffend Biodiversitätsschäden in das Landesrecht.